

Doable Engineering GmbH

Quadratscha 37
c/o Matias Thalmann
CH-7503 Samedan
+41 (0)81 833 22 33

doable.ch
mail@doable.ch



CHE-271.823.080 MWST

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Doable Engineering GmbH

Stand: Januar 2020

1. Allgemeines

- 1.1. Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Doable Engineering. Das vorliegende Dokument ersetzt alle früheren Ausgaben.
- 1.2. Anderslautende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Doable Engineering diesen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3. Vertragsrelevant und rechtswirksam sind ausschliesslich Abmachungen in Schriftform.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Ein von Doable Engineering abgegebenes Angebot ist, sofern nichts anderes angegeben, für einen Monat gültig.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Doable Engineering zustande. Dies gilt auch für Bestellungen ohne Angebot.
- 2.3. Als Massstab für das Erreichen einer geschuldeten Leistung gilt nur das im Angebot oder in der Auftragsbestätigung Beschriebene.
- 2.4. Kommt ein Vertrag nicht zustande, tragen beide Parteien ihre Kosten selbst.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1. Die vereinbarte Vergütung ergibt sich aus dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung.
- 3.2. Alle Preise der Doable Engineering verstehen sich in Schweizerfranken, rein netto. Zu der jeweils genannten Vergütung kommt die Mehrwertsteuer hinzu.
- 3.3. Sowohl für Datenträger als auch für Waren gehen sämtliche Kosten für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und anderer Bewilligungen, Beurkundungen sowie sämtliche Arten von Abgaben, wie Zölle und dergleichen, zu Lasten des Bestellers oder gemäss separater Vereinbarung.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 3.4. Mehrleistungen, welche durch den Kunden veranlasst werden, sind zusätzlich zu vergüten.
- 3.5. Die vereinbarte Vergütung wird mit der Abnahme der Leistung durch den Kunden fällig. Umfasst eine Leistung mehr als 200 Arbeitsstunden, so ist Doable Engineering berechtigt, die Leistung in Stücken von 200 Arbeitsstunden jeweils nach deren Erbringung abzurechnen.
- 3.6. Beschafft Doable Engineering im Rahmen der vereinbarten Leistung Waren oder Lizenzen, deren Kosten von ihr wirtschaftlich nicht getragen werden können, so ist sie berechtigt hierfür eine Vorauszahlung zu verlangen.
- 3.7. Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungstermine und -Bedingungen. Ohne entsprechende Vereinbarung sind sämtliche Zahlungen 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn sich die Leistungserbringung aus Gründen, die Doable Engineering nicht verschuldet hat, verzögert.
- 3.8. Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb von 20 Tagen schriftlich Doable Engineering zu melden. Andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als geschuldet.
- 3.9. Jegliche Verrechnung der Forderung von Doable Engineering mit Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen.

4. Zusammenarbeit, Lieferungen und Leistungen

- 4.1. Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen, Gewissen und Kräften den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.
- 4.2. Doable Engineering übernimmt keine Garantie für das Erreichen eines Zieles. Sie führt die Leistungen nach bestem Wissen, Gewissen und Kräften gemäss der branchenüblichen Sorgfalt aus.
- 4.3. Kann die im Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung in Qualität, Quantität oder Termin nicht erbracht werden, aus Gründen, welche nicht durch Doable Engineering verschuldet sind, so ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 4.4. Im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannte Liefer- und Leistungsfristen sind Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Vor allem Verzögerungen durch Finden von für alle Parteien möglichen Terminen stellen keinen Verzug dar.
- 4.5. Bei der Leistungserbringung sind nur diejenigen gesetzlichen Vorgaben und Normen zu beachten, die im Angebot genannt sind. In jedem Fall wird keine Haftung für Verunmöglichungen durch Normen, Vorgaben usw. übernommen.
- 4.6. Patentabklärung ist Sache des Kunden, wenn kein ausdrücklicher Auftrag dazu erteilt wurde. Doable Engineering ist bemüht den Stand der Technik zu kennen. In jedem Fall wird keine Haftung für patentrechtliche Verunmöglichungen übernommen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 4.7. Der Kunde ist verantwortlich, dass die Leistungen von Doable Engineering gesetzesgemäss genutzt werden.

5. Überprüfung von Leistungen und Abnahme

- 5.1. Der Kunde überprüft laufend alle ihm von Doable Engineering übergebenen Zwischenresultate und teilt unverzüglich mit, wenn er Einwände hat.
- 5.2. Die Leistung wird vom Kunden nach deren Erbringung überprüft. Falls nichts anderes vereinbart teilt der Kunde innerhalb von 10 Arbeitstagen erkannte Mängel unverzüglich mit und Doable Engineering wird diese nach besten Kräften unverzüglich beheben. Treten in dieser Zeit Mängel auf, welche nicht innerhalb der Frist sachgerecht identifiziert und behoben werden können, so verlängert sich die Frist.
- 5.3. Werden innerhalb der Frist keine Mängel gemeldet oder werden die gemeldeten Mängel behoben, so gilt die Leistung als abgenommen.
- 5.4. Für von Doable Engineering gelieferte Waren gilt dasselbe Vorgehen. Nach der Abnahme der Ware ist Doable Engineering von allen Gewährleistungspflichten entbunden.

6. Gefahr- und Eigentumsübergang

- 6.1. Lieferungen von Doable Engineering bleiben bis zur vollständigen Zahlung der abgemachten Vergütung das Eigentum von Doable Engineering.
- 6.2. Sowohl für Datenträger als auch für Ware geht die Gefahr mit der Auslieferung ab Werk, Lager oder Sitz der Doable Engineering auf den Kunden über.
- 6.3. Werden Arbeiten (Montage, Inbetriebnahme, Entwicklung, usw.) am Standort des Kunden durchgeführt, so liegt die Gefahr beim Kunden.

7. Haftung für Material- und Personenschäden

- 7.1. Für durch die Leistung entstandene Schäden an Material, welches vom Kunden zur Verfügung gestellt oder im Rahmen der Leistung beschafft wird, wird jegliche Haftung abgelehnt. Insbesondere absichtlich herbeigeführte Schäden zur Ermittlung von Robustheit, Leistungsdaten usw. fallen nicht unter absichtliche oder grobfahrlässige Beschädigung im rechtlichen Sinne, selbst wenn die Beschreibung der Leistung keine solchen Versuche vorsieht.
- 7.2. Doable Engineering erstellt zur Abklärung der technischen Machbarkeit Waren und Codes her, welche absichtlich (technisch möglichst einfache Ausführung) oder unabsichtlich nicht alle Normen und gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen. Ausser wenn ausdrücklich vereinbart sind sämtliche von Doable Engineering gelieferten Waren und Codes als Versuchsaufbau zu verstehen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die notwendigen Rahmenbedingungen für einen sicheren Betrieb zu schaffen.

- 7.3. Doable Engineering haftet nur für absichtlich oder grobfahrlässig nachweisbar entstandenen Schaden beim Kunden. Eine Haftung für Folgeschaden und mittelbaren Schaden (ebenfalls entgangener Gewinn) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

8. Leihgeräte

- 8.1. Als Leihgeräte gelten Geräte, welche dem Kunden durch Doable Engineering entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Es wird nicht unterschieden, ob die Geräte im Besitz der Doable Engineering sind, oder von dieser wiederum geliehen sind.
- 8.2. Der Kunde stellt sicher, dass Betrieb, Lagerung und Transport den Vorgaben der Bedienungsanleitung entsprechen. Die Geräte dürfen vom Kunden nur durch geeignetes und fähiges Bedienungspersonal, zum dafür bestimmten Gebrauch und mit der gebotenen Sorgfalt verwendet werden.
- 8.3. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, übermässigen Abnutzungen und für den Verlust, welche während der Leihdauer entstehen. Der Kunde ist verpflichtet, Fehlbedienungen, Fehlbehandlungen und Betriebszustände ausserhalb der Spezifikationen, der Doable Engineering zu melden. Dies gilt auch, wenn kein offensichtlicher Schaden entstanden ist.
- 8.4. Die Gefahr geht mit der Auslieferung ab Werk, Lager oder Sitz der Doable Engineering auf den Kunden über. Die Gefahr bleibt bis zur Übernahme im Werk, Lager oder Sitz der Doable Engineering beim Kunden.
- 8.5. Jegliche Weiterverleihung (entgeltlich oder unentgeltlich) durch den Kunden ist untersagt.
- 8.6. Die Ausfuhr von Leihgeräten aus der Schweiz muss durch Doable Engineering ausdrücklich genehmigt, und kann durch diese untersagt werden.
- 8.7. Die Doable Engineering bemüht sich beim Ausfall eines Gerätes für Ersatz zu sorgen, ist jedoch in keinem Fall dazu verpflichtet.

9. Schutzrechte

- 9.1. Werden Computerprogramme übergeben, so erhält der Kunde eine Kopie des Quellcodes. Ausgenommen sind Programme oder Programmteile von Dritten.
- 9.2. Wird im Rahmen der Leistung Open Source Software eingesetzt, erfolgt die Überlassung und Gewährung von Nutzungsrechten an der betreffenden Software in Übereinstimmung mit den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Open Source Community.
- 9.3. Für die Umsetzung der Leistung verwendete oder entwickelte Werkzeuge und Methoden (Hardware, Software, Prozesse, Schaltkreise usw.) in physischer Form oder in urheberrechtlich schützbarer Form bleiben bei Doable Engineering und es findet dann keinerlei Übertragung von Immaterialgüterrecht statt.

- 9.4. Werden im Rahmen der Leistungserbringung durch Doable Engineering Erkenntnisse gewonnen oder Erfindungen gemacht, welche nicht zur Umsetzung der vereinbarten Leistung beitragen («Abfallerfindungen»), so werden diese unbeschränkt in Anspruch genommen. Es steht Doable Engineering frei, diese Erfindungen in eigenem Namen zum Schutzrecht anzumelden.

10. Geheimhaltung

- 10.1. Es kann eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet werden. Wenn davon kein Gebrauch gemacht wird, verpflichten sich die Parteien während der Dauer der Zusammenarbeit und auch nach deren Beendigung trotzdem, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.
- 10.2. Doable Engineering nutzt gegebenenfalls Rechenzentrumsleistungen oder Leistungen zur Datenspeicherung Dritter. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dies kein Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen darstellt.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1. Gerichtsstand ist der Sitz der Doable Engineering GmbH. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.